

Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal

vom 30. Juni 2010

(in Kraft ab 1. August 2010)

9.10 V



Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSATZ	3
Art. 1	3
Ziel	3
II. TAGESSCHULANGEBOTE¹	3
Art. 2	3
Bereitstellung	3
Art. 3	3
Anmeldung	3
Art. 4	4
Abmeldung und Beitragsreduktion	4
Art. 5	4
Mahlzeitengebühren	4
III. FERIENBETREUUNG	4
Art. 6²	4
Bereitstellung	4
Art. 7	5
Zulassung	5
Art. 8¹	5
Anmeldung	5
Art. 9¹	5
Abmeldung und Gebührenreduktion.....	5
Art. 10¹	5
Betreuungsgebühren, Massgebendes Einkommen	5



Art. 11

Betreuungsgebühren, Gebührenansatz6

Art. 12¹

Mahlzeitengebühren²6

Art. 13¹

Rechnungstellung6

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen6

Art. 14⁴

In-Kraft-Treten6

Art. 15

Ferienbetreuung.....7



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Artikel 7a Absatz 5 und Artikel 7e¹ Reglement vom 22. November 2004 über das Schulwesen der Stadt Langenthal folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULANGEBOTE DER STADT LANGENTHAL

I. GRUNDSATZ

Art. 1

Ziel

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Einzelheiten der Tagesschulangebote und der Ferienbetreuung¹ der Stadt Langenthal.

II. TAGESSCHULANGEBOTE¹

Art. 2

Bereitstellung

Die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal werden jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Art. 3

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Die Anmeldung wird mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages rechtswirksam und gilt für ein Jahr.

³ Bei genügendem Platzangebot können Anmeldungen auch während des Schuljahres berücksichtigt werden.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 4

Abmeldung und Beitragsreduktion

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Die Tagesschulleitung entscheidet über allfällige Ausnahmen.

³ Schulisch bedingte Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Jedoch wird zum Ausgleich für schulische Absenzen (Projektwochen, Klassenlager, Schulreisen, etc.) die letzte Schulwoche des Schuljahres nicht verrechnet.¹

Art. 5

Mahlzeitengebühren

Die Gebühren des Mittagessens betragen zwischen Fr. 7.00 und 10.00 je Kind und Mahlzeit und werden durch die Leistungserbringerin resp. den Leistungserbringer direkt bei den Eltern resp. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

III. FERIENBETREUUNG²

Art. 6²

Bereitstellung

¹ Während den Schulferien wird von Montag bis Freitag (ausgenommen sind Feiertage) eine Ferienbetreuung in folgendem Umfang angeboten³:

- | | |
|--|----------|
| ▪ Sportwoche: | 1 Woche |
| ▪ Frühlingsferien (inkl. Ferien Kindergärten): | 3 Wochen |
| ▪ Sommerferien: | 3 Wochen |
| ▪ Herbstferien: | 3 Wochen |

² Die Betreuung wird während insgesamt 11,5 Stunden pro Tag angeboten.³

³ Es werden täglich maximal 30 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt.³

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2015, in Kraft ab 1. August 2015

² Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

³ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025



Art. 7¹

Zulassung

¹ Es können Kinder angemeldet werden, die volksschulpflichtig sind und ihren Wohnsitz in Langenthal haben.²

² Kinder im Kindergartenalter müssen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung bereits in den Kindergarten eingetreten sein.

Art. 8¹

Anmeldung

¹ Die Anmeldung ist schriftlich bei der Leistungserbringerin bzw. dem Leistungserbringer² einzureichen.

² Die Anmeldung für das Angebot ist tages- oder halbtagesweise² möglich.

³ Der jeweilige Anmeldebeginn und Anmeldeschluss für das Ferienbetreuungsangebot wird von der Leistungserbringerin bzw. dem Leistungserbringer² festgelegt. Bei genügendem Platzangebot können Anmeldungen auch nach Anmeldeschluss berücksichtigt werden.

⁴ Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder, die während der Schulzeit in einer schul- oder familienergänzenden Tagesstruktur betreut werden, bevorzugt aufgenommen.²

⁵ Die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer² entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Kindern in das Ferienbetreuungsangebot.

Art. 9¹

Abmeldung und
Gebührenreduktion

¹ Abmeldungen haben grundsätzlich keine Gebührenreduktion zur Folge.

² Bei ärztlich bestätigten Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall sind die Gebühren nicht geschuldet.

Art. 10¹

Betreuungsge-
bühren, Massge-
bendes Einkom-
men

¹ Das massgebende Einkommen bestimmt sich nach den Artikeln 12 bis 14 der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008.

² In Abweichung von der Tagesschulverordnung erfolgt die Anpassung wegen eines tieferen Einkommens um mehr als 20 % zum Vorjahr auf die Durchführung des nächsten Ferienbetreuungsangebots nach Einreichung aller Belege.

¹ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025



Art. 11¹

Betreuungsgebühren, Gebührenansatz

¹ Die Betreuungsgebühren pro Kind und Tag betragen bei einem massgebenden Einkommen der Eltern²

a. bis Fr. 49'999.00: zwischen Fr. 15.00 und Fr. 25.00²

b. ab Fr. 50'000.00: zwischen Fr. 25.00 und Fr. 35.00²

c. ab Fr. 100'000.00: zwischen Fr. 35.00 und Fr. 45.00²

d. ab Fr. 150'000.00: zwischen Fr. 45.00 und Fr. 55.00³

² Bei halbtägeweiser Betreuung wird die Hälfte der Gebühren gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.³

³ Die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer legt die Betreuungsgebühren für die einzelnen Einkommenskategorien innerhalb des Rahmens von Absatz 1 jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest. Die Differenz zur nächst höheren Kategorie gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d beträgt jeweils Fr. 10.00.³

Art. 12¹

Mahlzeitengebühren²

Die Gebühren für die Mahlzeiten sind in den Betreuungsgebühren gemäss Artikel 11 enthalten.²

Art. 13¹

Rechnungstellung

Die Gebühren werden durch die Leistungserbringerin resp. den Leistungserbringer direkt bei den anmeldenden Eltern in Rechnung gestellt.

IV. ÜBERGANGS⁴- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14⁴

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

¹ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025

³ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025

⁴ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 15

Ferienbetreuung *aufgehoben*¹

Langenthal, 30. Juni 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025



Verordnungsänderungen

Ingress	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel II.	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 4 Abs. 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2015, in Kraft ab 1. August 2015
Titel III.	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6 Abs. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 6 Abs. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 6 Abs. 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 7	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 7 Abs. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 8	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 8 Abs. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 8 Abs. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 8 Abs. 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 8 Abs. 4	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 8 Abs. 5	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 9	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 10	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 11	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021



Art. 11 Abs. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 11 Abs. 2	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 11 Abs. 3	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 12	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025
Art. 13	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Titel IV.	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 6 (neu Art. 14)	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
Art. 15	Aufgehoben	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, in Kraft ab 1. März 2025